Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. April 1953	Nr. 13

Inhalt:

Tag		Seite
27. 4. 53	(25) **Privatschulgesetz**	57

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(25)

Privatschulgesetz
Vom 27. April 1953.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Privatschulen sind Schulen, deren Schulträger weder das Land, noch Gemeinden oder Gemeindeverbände sind.

(2) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind alle für die Dauer bestimmten Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Unterricht in mehreren Fächern an mehr als fünf Schüler planmäßig erteilt wird.

§ 2

Alle Privatschulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht.

§ 3

Privatschulen müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt. Die Gattung der Schule muß unter Beachtung der für öffentliche Schulen geltenden Regeln zumindest in einem Untertitel genannt sein. Ein Zusatz, der auf die staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweist, ist zulässig.

§ 4

Unterrichtseinrichtungen, die politische Parteien, Gewerkschaften oder berufsständische Vereinigungen für ihre Mitglieder über 18 Jahre ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen, betreiben, fallen nicht unter dieses Gesetz.

II. Ersatzschulen

§ 5

Privatschulen sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Lehr- und Erziehungszielen öffentlichen Schulen entsprechen. Abweichungen in der Lehr- und Erziehungsmethode und in den Lehrstoffen sind möglich.

§ 6

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist vor Errichtung der Schule zu erwirken.

(3) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schüler aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Genehmigung nach diesem Gesetz begründet keinen Anspruch auf Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder auf Befreiung von Steuern oder Abgaben.

(2) Diejenigen Privatschulen, die nach dem „Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit an Privatschulen" vom 12. Juli 1949 in die Erstattung des Unterrichtsgeldes einbezogen werden, haben einen Anspruch auf staatliche Zuschüsse, die nur zur Bestreitung von Personalkosten und zur Hebung der unterrichtlichen Leistungsfähigkeit der Schulen verwendet werden dürfen.

(3) Die Einbeziehung der Privatschulen in die Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Der Genehmigung steht nicht entgegen, daß die innere und äußere Gestaltung der Schule von den Anforderungen, die an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, abweicht, wenn sie als gleichwertig anzusehen ist.

(3) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte sind nur erfüllt, wenn

eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

§ 9

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer an einer Privatschule ist nur genügend gesichert, wenn

a) über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,
b) der Anspruch auf Urlaub festgelegt und die regelmäßige und Höchstpflichtstundenzahl geregelt ist,
c) die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrer an gleichartigen öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und
d) für die Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

§ 10

(1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 8 und 9 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird.

§ 11

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, kann die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verliehen werden.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Privatschule das Recht, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Sie hat bei der Aufnahme von Schülern die für öffentliche Schulen gegebenen Anordnungen zu beachten.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Aufnahmevorschriften nicht beachtet werden.

III. Ergänzungsschulen

§ 12

(1) Andere als die nach § 5 genehmigungspflichtigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen.

(2) Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung auch für Ergänzungsschulen die Genehmigungspflicht einführen, wenn der Besuch dieser Schulen für die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes vorausgesetzt wird.

§ 13

Die Schulaufsichtsbehörde kann die Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, um Schäden oder Gefahren abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten des Unterhaltsträgers, des Schulleiters oder der Lehrer oder durch Mängel in den Einrichtungen der Schule den Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

IV. Privatunterricht

§ 14

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann die erwerbsmäßige Erteilung von Privatunterricht untersagen, um Schäden oder Gefahren abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten des Unterrichtenden den Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für einzelne Arten von erwerbsmäßigem Privatunterricht bestimmen, daß die Aufnahme des Unterrichts der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Sie kann des weiteren bestimmen, daß für den Unterricht Minderjähriger eine ausreichende fachliche Vorbildung nachzuweisen ist. In der Rechtsverordnung ist festzulegen, was als ausreichende fachliche Vorbildung des Unterrichtenden gilt.

V. Ahndung von Verstößen

§ 15

(1) Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) begeht, wer

1. den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt,
2. ohne eine nach § 6 Absatz 1 oder § 12 Absatz 3 erforderliche Genehmigung oder entgegen einem Verbot nach § 13 eine Privatschule betreibt oder leitet,
3. vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 12 Absatz 2 oder § 14 Absatz 2 verstößt,
4. entgegen einem Verbot nach § 14 Absatz 1 oder 2 erwerbsmäßigen Privatunterricht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des zweiten Buches des Bundesgesetzes.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist die Schulaufsichtsbehörde.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Weitergehende gewerberechtliche Vorschriften über die Zulassung von Privatschulen oder die Erteilung von Privatunterricht bleiben unberührt.

(2) Soweit durch andere gesetzliche Bestimmungen eine besondere Genehmigung für Privatschulen vorgeschrieben wird, ist eine Genehmigung nach diesem Gesetz nicht erforderlich.

§ 17

Die von den Landwirtschaftskammern betriebenen landwirtschaftlichen Fachschulen und Lehr- und Forschungsanstalten fallen bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung nicht unter dieses Gesetz.

§ 18

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen oder Anerkennungen bleiben in Kraft. Sie sind zu widerrufen, wenn der Widerruf nach diesem Gesetze vorgeschrieben ist.

(2) Ergänzungsschulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits errichtet sind, haben die Anzeige nach § 12 Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

§ 19

(1) Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Insbesondere werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. die Preußische Kabinettsorder betreffend die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen, vom 10. Juni 1834 (GS. S. 135);
2. die Preußische Instruktion zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privaterziehungsanstalten und Privatlehrer sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, vom 31. Dezember 1839 (M. B. i. V. 1840 S. 94);
3. die Bekanntmachung des Bundesrats über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683);
4. die Preußischen Verordnungen betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683) auf weitere Unterrichtsfächer, vom 5. Mai 1919 (GS. S. 90) und auf den Tanzunterricht vom 17. Juli 1923 (GS. 1924 S. 486);
5. das Hessische Gesetz betreffend die Errichtung und Leitung von technischen privaten Unterrichtsanstalten vom 23. Dezember 1905 (Reg. Bl. 1906 S. 1).

(2) Artikel 28 des Hessischen Gesetzes über das Volksschulwesen im Volksstaate Hessen vom 25. Oktober 1921 (Reg. Bl. S. 303) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 20

Der Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. April 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Erziehung und Volksbildung
Metzger

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 13 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.